



Bereich: Kinder- und Jugendförderung, Schule
Az: 5515
Datum: 10.07.2014

2014/182
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss		3

Betreff

Wahl der Stellvertretung der/des Ausschussvorsitzenden

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Zur Stellvertretung des/der Ausschussvorsitzenden wird

Frau/Herr _____

gewählt.

Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

§ 71 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 4 Gesetz zur Ausführung des KJHG (AG KJHG) regelt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses.

Gemäß § 4 Abs. 5 AG KJHG wird der/die Vorsitzende des JHA und deren Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören (hier Rat der Stadt Castrop-Rauxel), gewählt.

Gemäß § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) sind Vorsitzende/r und Stellvertretung in getrennten Wahlgängen zu wählen.